

RS Vwgh 2002/7/2 2000/14/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §25;

EStG 1988 §47 Abs2;

Rechtssatz

Wohl ist die Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu vorgegebenen Zeiten bzw. auf Abruf durch den Arbeitgeber zu leisten, ein starkes Indiz für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses, doch kommt das kurzfristige einvernehmliche Vereinbaren der Arbeitszeit auch bei Gelegenheitsarbeitern vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000140148.X05

Im RIS seit

18.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at